

Stellungnahme des Vorstandes der SVRG zuhanden des Vorstands der SOG/SSO zu Fragen der intravitrealen Therapie

Mitglieder des Vorstands

Martin K. Schmid, Präsident
Guy Donati, Vizepräsident
Daniel Barthelmes, Sekretär
Irmela Mantel, Finanzen
Matthias Becker
Corinna Lang
Hendrik Scholl
Martin Zinkernagel

Einleitung

Die SVRG steht für eine patientenzentrierte, qualitativ hochstehende und kosteneffiziente Durchführung der intravitrealen Therapie ein. Eine breite, internationale Evidenz zeigt, dass die Therapie im Real Life deutlich hinter dem in kontrollierten Studien nachgewiesenen Potential bleibt. Um den Nutzen der Therapie voll ausschöpfen zu können, müssen Fähigkeiten und Kenntnisse der therapieführenden Personen, aber auch eine optimale Infrastruktur- und Prozessqualität gewährleistet sein. Die Mehrheit des Vorstandes der SVRG hält die Einhaltung folgender Punkte als unerlässlich, um den im internationalen Vergleich hohen Qualitätsstandard bei der intravitrealen Therapie in der Schweiz erhalten zu können.

Stellungnahme bezüglich Abschaffung der Limitatio zur Durchführung von intravitrealen Injektionen

Eine ersatzlose Aufhebung der Limitatio und damit vollständige Freigabe der Therapie für alle Ophthalmologinnen und Ophthalmologen lehnt die SVRG entschieden ab.

Der Vorstand der SVRG bringt den Beweggründen des Vorstands der SOG, die Limitatio aufzuheben, Verständnis entgegen. Auch die SVRG ist der Meinung, dass die jetzige Limitatio Mängel aufweist, nicht zwingend sachgerecht wirkt und mittlerweile auch unterlaufen wird. Allerdings ist die SVRG der Auffassung, dass die Limitatio eine pragmatische und einfache Lösung darstellt, zumindest eine völlig unkontrollierte IVI-Therapie zu verhindern.

Aus Sicht der SVRG darf die Limitatio nur aufgehoben werden, wenn sie durch ein griffiges Qualitätsmanagement ersetzt wird. Den alleinigen Besuch von «IVOM-Kursen» oder anderen Pro-forma-Massnahmen, wie dies in einigen Ländern praktiziert wird, erachtet die SVRG nicht als geeignete Massnahmen, um die Limitatio zu ersetzen. Zwingend müssen für eine Zulassung zur IVI-Therapie die Ausbildung, die Infrastruktur-, Prozess- und auch Ergebnisqualität berücksichtigt werden. Die genauen Details sind zu erarbeiten. In diesen Prozess ist die SVRG einzubeziehen. Es ist sicherzustellen, dass die Kriterien national für alle Leistungserbringer gelten und die Einhaltung überwacht wird.

Zusammenfassend: die SVRG lehnt eine ersatzlose Streichung der Limitatio entschlossen ab, kann sich jedoch den Ersatz der Limitatio durch griffige Qualitätsmassnahmen vorstellen.

Stellungnahme bezüglich Raumsparte zur Durchführung der intravitrealen Injektion

Die SVRG sieht die Durchführung der IVI im OP I als notwendig an.

Bei der intravitrealen Injektion handelt es sich um einen intraokularen Eingriff, der mit den bekannten Risiken solcher Eingriffe einhergeht. Während einige Risiken von der behandelnden Person ausgehen, sind andere, insbesondere die Gefahr der Endophthalmitis, massgeblich von der Infrastrukturqualität abhängig. Die in wissenschaftlichen Arbeiten rapportierte Häufigkeit der Endophthalmitis nach IVI variiert um einen Faktor 3 – 6, was einen starken Einfluss der Art der Durchführung auf das Endophthalmitisrisiko nahelegt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Durchführung im OP I bezüglich der Endophthalmitisrate verglichen mit anderen Durchführungsorten die sicherste Variante darstellt. Obwohl die Endophthalmitisraten generell relativ tief sind, muss aus Sicht der Patientinnen und Patienten das kumulative, individuelle Risiko der wiederholten Injektionen betrachtet werden, das bei Injektionen ausserhalb des OP I bei langjährigen Patientinnen und Patienten in den mittleren einstelligen Prozentbereich ansteigt.

Publiziert auf der Website www.svrg.info am 16.10.2023